

Kreis Unna | Postfach 21 12 | 59411 Unna

Gegen Zustellungsurkunde

Firma
Bürgerwind Haus Hölting GmbH & Co. KG
Horn-Westerwinkel 1
59387 Ascheberg

Mobilität, Natur und Umwelt
Gewerblicher Umweltschutz
und Abfallwirtschaft
Karolina Bus

Fon 0 23 03 27-2172
Fax 0 23 03 27-1297
karolina.bus@kreis-unna.de

Mein Zeichen
69.3/2.13.0019306-BIMG-2

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Genehmigungsbescheid des Kreises Unna vom 30.09.2024, Az.:
69.3/2.13.0019306-BIMG-1 zur Errichtung und zum Betrieb zweier
Windenergieanlagen des Typs E-160 EP5 E3 des Herstellers Enercon in 59368
Werne, Gemarkung Werne-Stadt, Flur 13, Flurstück 10**

08.07.2025

Öffnungszeiten
Mo – Do 08.00 – 16.30 Uhr
Fr 08.00 – 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Dienstgebäude
Friedrich-Ebert-Str. 19
59425 Unna
Raum Nr. 009

Bus und Bahn
VKU-Servicezentrale
Fon 0 800 6 50 40 30
www.vku-online.de

Zentrale Verbindung
Fon 0 23 03 27-0
Postfach 21 12, 59411 Unna
post@kreis-unna.de
www.kreis-unna.de

Bankverbindung
Sparkasse UnnaKamen
DE69 4435 0060 0000 0075 00
WELADED1UNN

Änderungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrags gemäß § 12 Abs. 4 BImSchG in Verbindung mit einer Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG vom 18.03.2025 auf Änderung der Nebenbestimmungen zu den maximal zulässigen Emissionen der einzelnen Windenergieanlagen sowie auf Änderung der Nebenbestimmungen zur Aufnahme des Nachtbetriebes der WEA 1 wird die o.g. Genehmigung um folgende Nebenbestimmungen geändert:

7 Immissionsschutz

7.4 Die WEA 1 und die WEA 2 sind entsprechend der Herstellerangaben zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen der einzelnen Windenergieanlage sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten die nachfolgend festgelegten Emissionswerte

Zur Tagzeit von 6.00- 22:00 Uhr gilt für WEA 1 und WEA 2 (Mode BMOs-1):

F[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
L _{WA, okt.} [dB(A)]	88,0	97,1	98,1	99,8	101,4	100,2	92,9
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$						
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	89,7	98,8	99,8	101,5	103,1	101,9	94,6
L _{o, Okt} [dB (A)]	90,1	99,2	100,2	101,9	103,5	102,3	95,0

Zur Nachtzeit von 22:00-06:00 Uhr gilt für die WEA 1 (Mode BMOs-1):

F[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
L _{WA, okt.} [dB(A)]	88,0	97,1	98,1	99,8	101,4	100,2	92,9
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$						
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	89,7	98,8	99,8	101,5	103,1	101,9	94,6
L _{o, Okt} [dB (A)]	90,1	99,2	100,2	101,9	103,5	102,3	95,0

Zur Nachtzeit von 22:00-06:00 Uhr gilt für die WEA 2 (Mode NRlls-1):

2F[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
L _{WA, okt.} [dB(A)]	86,5	93,4	96,3	98,1	100,1	99,2	90,6
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$						
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	88,2	95,1	98,0	99,8	101,8	100,9	92,3
L _{o, Okt} [dB (A)]	88,6	95,5	98,4	100,2	102,2	101,3	92,7

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o, Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

Hinweis:

Die Emissionswerte (Schallleistungspegel) wurden festgesetzt, ohne dass eine Vorbelastung durch Anlagen privater Natur (z.B. Luftwärmepumpen) im Gutachten berücksichtigt worden sind. Dies ist aus praktischen Gründen auch nicht leistbar. Sollten entsprechende Anlagen vorhanden und diese vor der Vollständigkeitsmeldung des Genehmigungsantrages errichtet worden sein, gelten diese als Vorbelastung zu diesem Bescheid.

7.5 Die Windenergieanlage WEA 2 darf bis zum Nachweis nach Nebenbestimmung 7.7 während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr nur in einem schallreduzierten Betriebsmodus wie folgt betrieben werden:

- a. Die Windenergieanlage WEA 2 darf in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben werden, welcher um mindestens 3 dB(A) unterhalb der in Nebenbestimmung

7.4 für den Nachtbetrieb der WEA 2 festgelegten Summenschalleistungspegel L_w liegt. Das Oktavbandspektrum gemäß Herstellerangaben für den schallreduzierten Nachtbetrieb ist der Genehmigungsbehörde vor Aufnahme des Nachtbetriebes vorzulegen.

- b. Die WEA 2 darf in einem übergangsweisen schallreduzierten Nachtbetrieb auch in bereits typvermessenen Betriebsmodi gefahren werden, welche Schallemissionen unterhalb der in Nebenbestimmung 7.4 für die jeweilige WEA festgelegten $L_{w,okt}$ -Werte verursachen. Die Typvermessungsberichte sind der Genehmigungsbehörde vor Aufnahme des übergangsweisen Nachtbetriebes vorzulegen.

Wird eine immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, ist der Nachtbetrieb unverzüglich einzustellen, bis durch die Messung nach Nebenbestimmung 7.8 abschließend nachgewiesen wird, dass keine Tonhaltigkeit vorliegt.

- 7.6 Für die WEA 2 muss eine Abnahmemessung auf Kosten der Betreiberin nach der „Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1 (FWG-Richtlinie TR1)“ durch eine entsprechend der Richtlinie anerkannte und nach § 29b BImSchG für Messungen nach §§ 26, 28 BImSchG bekanntgegebene Stelle an den beantragten WEA selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs und gleichen Betriebsmodus erfolgen. Spätestens einen Monat nach der Inbetriebnahme ist der Genehmigungsbehörde eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Die Vorlage des Messberichtes hat innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme des Betriebes zu erfolgen. Fristverlängerungen sind in begründeten Einzelfällen möglich. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist der Genehmigungsbehörde ein Exemplar des Messberichtes sowie der ggfls. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.

Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs durch Vermessung an der WEA 2 geführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

- 7.7 Die Aufnahme des regulären Nachtbetrieb ist für die WEA 2 erst gestattet, wenn das Schallverhalten des WEA Typs E-160 EP5 E3 (Enercon GmbH), Betriebsmodus NR1Is-1 durch eine FGW-konforme Vermessung an der WEA selbst oder einer anderen WEA gleichen Typs und gleichen Betriebsmodus belegt wird.

Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus der Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{0, Okt, Vermessung}$) die in Nebenbestimmung 7.4 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{0, Okt}$ nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte $L_{0, Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebes über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA 2 erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose vom Schalltechnische Bericht NE-2022-03-008 vom 10.01.2025 der noxt! engineering GmbH vorgegeben ist.

Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, dass immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Messunsicherheit ($L_{0, Okt, Vermessung}$) anzusetzen.

Der Nachweis **für die Aufnahme des Nachtbetriebs** gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte die für sie in der Schallimmissionsprognose (Schalltechnischer Bericht NE-2022-

03-008 vom 10.01.2025 der noxt! engineering GmbH , Tabelle 6.1 und 6.2) ermittelten, aufgelisteten Pegel der Zusatzbelastung nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach Vorlage des positiven Nachweises bei der Genehmigungsbehörde in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

Im Übrigen bleibt der oben näher bezeichnete Genehmigungsbescheid vom 30.09.2024 unter Berücksichtigung Ihrer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG vom 18.03.2025, bestätigt durch meinen Bescheid gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG vom 17.04.2025, vollumfänglich bestandskräftig.

Die Entscheidung ergeht verwaltungsgebührenfrei.

Begründung:

Mit Genehmigungsbescheid des Kreises Unna vom 30.09.2024, Az.: 69.3/2.13.0019306-BIMG-1 wurde Ihnen auf Antrag vom 23.10.2023, die Genehmigung gemäß §§ 4, 6 und 19 BImSchG auf Errichtung und Betrieb zweier Windenergieanlagen in Werne, Gemarkung Werne-Stadt, welche mit Bedingungen und Auflagen gemäß § 12 BImSchG verbunden ist, erteilt.

Die Nebenbestimmungen zu Ziffer 7 des Genehmigungsbescheides betreffen den Immissionsschutz.

Mit Antrag gemäß § 12 Abs. 4 i. V. m. Ihrer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG beantragten Sie eine Änderung der Nebenbestimmungen aus der Ursprungsgenehmigung zu den maximal zulässigen Emissionen der einzelnen Windenergieanlagen sowie die Aufnahme des Nachtbetriebes der WEA 1.

Mit meinem Bescheid gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG vom 17.04.2025 habe ich Ihre Anzeige bestätigt und der zuständigen technischen Sachbearbeiterin, Frau Rolf, zur weiteren immissionsschutzrechtlichen Prüfung gegeben.

Unter Berücksichtigung der geänderten Nebenbestimmungen (7.4 -7.7) wurde Ihrem Antrag zugestimmt.

Den Genehmigungsbescheid vom 30.09.2024 habe ich daher hiermit antragsgemäß geändert.

Rechtsgrundlagen:

Rechtsgrundlagen für diesen Bescheid sind:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. 3753, Stand 24.02.2025: BGBl. I 2025 Nr. 58),
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602, Stand 10.12.2024: GV. NRW. S. 1184),

- Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268, Stand 01.02.2022: GV. NRW. S. 122)

in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Tim Paplowski